



I. Name, Sinn und Zweck

Art. 1

Name 1. Unter dem Namen " Bartkaninchen Schweiz" besteht im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein.

Sitz 2. Der Sitz ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zweck und Aufgaben Der Verein bezweckt die umfassende Förderung der Bartkaninchenzucht gemäss den Zielen von Rassekaninchen Schweiz und unter Berücksichtigung des geltenden Tierschutzgesetzes.

Ziele Der Verein sucht seine Ziel zu erreichen durch:

- a) Regelmässige Zusammenkünfte, Durchführung einer alljährlichen Klubausstellung, Kursen und weiteren Veranstaltungen, Tierbesprechungen, Pflege der Kollegialität.
- b) Die Weiterbildung der Mitglieder durch Austausch von Erfahrungen, die Durchführung von Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele zweckdienlich erscheinen.
- c) Ausbildung aktiver Bartkaninchenzüchter
- d) Züchtung und Vermittlung guter Zuchttieren.

Art. 3

Zugehörigkeit Bartkaninchen Schweiz, wird nach Ablauf des Aufnahmeverfahrens der Rasse „Bartkaninchen“ in den Schweizerischen Standard, Mitglied von Rassekaninchen Schweiz

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien Bartkaninchen Schweiz besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Mitglied kann jede Person werden, welche den Jahresbeitrag beim Eintritt bezahlt.
Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

Art. 5

Ausschluss Mitglieder, die gegen die Interessen und Ziele von Bartkaninchen Schweiz handeln, oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem

Verein und dessen Vermögen.
Ihnen steht das Rekursrecht innert 30 Tagen nach der Hauptversammlung von Bartkaninchen Schweiz offen.

Mitgliederbeitrag Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt. Wer an der Hauptversammlung anwesend ist, kann dem Kassier den jeweiligen Jahresbetrag direkt entrichten. Aktivmitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden nach zweimaliger Mahnung und somit nach 2 Jahren, durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 6

Austritt Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen und tritt auf Ende des Kalenderjahres in Kraft. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

III. Organe

Art. 7

Die Organe von Bartkaninchen Schweiz sind:

- a) die Hauptversammlung (jährlich im 1. Quartal)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren (bestehend aus mind. 2 Personen)

Art. 8

Hauptversammlung Ihre statutarischen Geschäfte sind:

1. Begrüssung, Anwesenheitskontrolle, Entschuldigungen
2. Wahl der Stimmzähler, Genehmigung der Traktandenliste
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Mutationen
5. Jahresberichte
 - a) Präsidenten
 - b) Obmannes
 - c) Kassier und Revisorenbericht
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Vize-Präsident
 - c) Kassier
 - d) Sekretär
 - e) Obmann
 - f) Beisitzer/Zuchtbuchführer
 - g) Rechnungsrevisoren
8. Anträge
9. Jahresprogramm
10. Verschiedenes

Anträge Anträge sind dem Präsidenten bis 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche HV

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisoren oder eines Drittels der Mitglieder unter ausführlicher schriftlicher Begründung des Zwecks einzuberufen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Protokoll

Das Protokoll von der Hauptversammlung ist nach Ablauf des Aufnahmeverfahrens der Rasse „Bartkaninchen“ in den Schweizerischen Standard, in der Tierwelt zu veröffentlichen.

IV. Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

Der **Präsident** führt den Verein und leitet die Versammlungen.
Er erledigt die ihm auferlegten Pflichten.
Er vertritt den Verein nach aussen.

Der **Vizepräsident** übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten alle Pflichten und Aufgaben des Präsidentenamtes.

Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen.
Er hat die Jahresbeiträge fristgerecht einzufordern.
Er unterbreitet die Jahresrechnung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung und legt sie der Hauptversammlung vor.

Der **Sekretär** besorgt sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereins und erstellt Protokolle der Versammlung.

Der **Obmann** besorgt die Planung der Ausstellungen, die Organisation der Klubschauen und die Auswertung der durchgeführten Ausstellungen.
Er informiert die Züchter regelmässig über den Zuchtfortschritt und trägt somit dazu bei, dass sie die Vorgaben des Standards erfüllen können.

Der **Beisitzer/Zuchtbuchführer** führt das Zuchtbuch und erstellt die Abstammungsnachweise zuhanden der Züchter. Spezialaufgaben (z.B. Besorgung von Siegerpreisen etc.) werden nach Absprache ebenfalls übernommen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 11

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmen

Verwahrung des Vermögens

Bei einer allfälligen Auflösung ist das Vermögen, nach Ablauf des Aufnahmeverfahrens der Rasse Bartkaninchen in den Schweizerischen Standard, Rassekaninchen Schweiz zur Verwahrung und Verwaltung auszuhändigen, bis sich ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gebildet hat. Ist diese nach 10 Jahren noch nicht der Fall, geht das Vermögen in den Besitz von Rassekaninchen Schweiz über. Sollte es zu einer Auflösung vor Ablauf des Aufnahmeverfahrens kommen, wird das Vermögen, nach Begleichung aller noch offenen Verpflichtungen, zu gleichen Teilen auf alle Aktivmitglieder verteilt.

Aktenübergabe

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Akten - wie Protokolle Jahresrechnungen und Ausstellungskataloge - aufzubewahren und bei Amtsübergabe dem Nachfolger zu übergeben.

Gleichberechtigung

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB). Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter. Für die Wahrung der in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Fristen gilt das Datum des Poststempels. Vorliegende Statuten werden an der Gründungsversammlung im 1. Quartal 2016 zur Genehmigung vorgelegt und treten nach Annahme sofort in Kraft.

Herzogenbuchsee, 19. März 2016

Der Präsident

Andres Ogi

Der Obmann

Alfred Beyeler